

**Satzung über die Benutzung des Hallenbades der  
Gemeinde Michelau i.OFr.  
(Hallenbadsatzung)**

Vom 21. Dezember 1990

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs.1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Gemeinde Michelau i.OFr. folgende Satzung:

**§ 1  
Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Michelau i.OFr. unterhält und betreibt das gemeindliche Hallenbad als eine der Volksgesundheit dienende öffentliche Einrichtung, die nach Maßgabe dieser Satzung jedermann zur Benutzung zugänglich ist.

**§ 2  
Gemeinnützigkeit**

- (1) Mit dem Betrieb des Hallenbades erstrebt die Gemeinde keinen Gewinn. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. I S. 1592) verfolgt. Das Hallenbad dient als öffentliche Einrichtung der Erholung, der Förderung der Gesundheit, der sportlichen Betätigung und der Ertüchtigung der Bevölkerung.
- (2) Die zur Deckung der Kosten des Hallenbades erforderlichen Zuschüsse werden von der Gemeinde geleistet. Etwaige Überschüsse aus dem Betrieb des Hallenbades werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Durch die Führung des Hallenbades als öffentliche Einrichtung ist sichergestellt, daß keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Hallenbades fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Im Falle der Auflösung wird das verbleibende Vermögen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Gemeinnützigkeitsverordnung) ausschließlich der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung zugeführt.

**§ 3  
Benutzungsrecht,  
Verbindlichkeit der Satzung**

- (1) Für die Benutzung des Hallenbades gelten die Bestimmungen dieser Satzung mit der Haus- und Badeordnung (Anlage) und die Gebührensatzung.

- (2) Das Hallenbad steht jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung. Ein Anspruch auf Zutritt besteht nicht, wenn das Bad überfüllt, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem bestimmten Personenkreis ausschließlich zugewiesen ist.

#### **§ 4**

#### **Einschränkung der Benutzung**

- (1) Die Benutzung ist für bestimmte Personen gemäß der Haus- und Badeordnung beschränkt.
- (2) Personen, die im Hallenbad wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit oder Ruhe gröblich verstoßen haben, können zeitweise oder auf Dauer –von der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden. Handelt es sich um einen besonders schwerwiegenden Verstoß, so kann der Ausschluß erfolgen, ohne daß eine Wiederholung oder Abmahnung erforderlich wäre.
- (3) Jede gewerbliche Betätigung Dritter im Bereich des Hallenbades, so auch die geschäftsmäßige oder entgeltliche Erteilung von Schwimmunterricht bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Die Erteilung der Genehmigung richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen.
- (4) Die Durchführung von Sportveranstaltungen bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Die Erteilung dieser Genehmigung richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen und steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Die Entgelte für eine solche Benutzung des Hallenbades sind vorher durch Vertrag festzulegen. Dies gilt auch für den Ersatz der Auslagen und Aufwendungen und für die Abgeltung der sonstigen Nachteile, die der Gemeinde durch die besondere Benutzung des Hallenbades entstehen.

#### **§ 5**

#### **Vereine, Verbände, Schule**

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Hallenbades durch Vereine, Verbände, Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse, sowie für den einschlägigen Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen.
- (2) Badbenützer im Sinne des Abs. 1 genießen jede mögliche vertretbare Förderung; sie sind jedoch den anderen Badbenützern gegenüber nicht grundsätzlich bevorzugt. Das Hallenbad hat der Allgemeinheit zu dienen.
- (3) Die Zulassung geschlossener Abteilungen und weitere Einzelheiten ihrer Badbenutzung sind allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarung im Rahmen dieser Satzung zu regeln. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten besteht nicht.
- (4) Bei jeder Benutzung des Hallenbades durch Schulklassen oder in geschlossenen Abteilungen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Vorschriften dieser Satzung und etwaige sonstige Anordnungen der Gemeinde und ihrer Bediensteten eingehalten werden; deren eigene Aufsichtspflicht bleibt dadurch unberührt.

## **§ 6 Öffnungs- und Badezeiten**

- (1) Die allgemeinen Öffnungszeiten werden von der Gemeinde festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Bei geschlossener Vermietung dürfen die Räume nicht vor der eingeteilten Zeit betreten werden. Die Räume sind bis zum Ablauf der festgesetzten Zeit zu verlassen. Für die Schulen stehen dafür zusätzlich die Pausen zur Verfügung.

## **§ 7 Aufbewahrung von Kleidung**

- (1) Zur Aufbewahrung der Kleidung dienen Schränke, die mit den an den Schränken vorhandenen Schlüsseln geöffnet werden können. Schlüssel und Schränke sind nummeriert. Jeder Schlüssel passt nur für den Schrank, der die gleiche Nummer wie der Schlüssel trägt.
- (2) Bei Verlust des Schlüssels wird die Kleidung erst nach eingehender Überprüfung und gegen Ersatz des Wertes des Schlüssels ausgegeben. Jeder Badegast ist verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Verschluss des Kleiderschranks zu sorgen. Er ist ferner verpflichtet, das Band, an welchem sich der Schlüssel befindet, am Handgelenk zu tragen.

## **§ 8 Wäschebenutzung**

- (1) Badewäsche ist von den Gästen selbst mitzubringen. Ausnahmsweise kann betriebseigene Badewäsche zur Verfügung gestellt werden. Diese wird nur gegen eine festgesetzte Gebühr und gegen Hinterlegung eines Pfandes ausgegeben.
- (2) Die ausgegebene Badewäsche ist pfleglich zu behandeln. Sie ist nach der Benutzung wieder zurückzugeben. Eine Weitergabe der Wäsche an Dritte ist nicht zulässig.

## **§ 9 Allgemeine Ordnungsvorschriften**

- (1) Vorgefundene Verunreinigungen oder Beschädigungen sind sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einwendungen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Fahrzeuge sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

## **§ 10 Aufsicht**

- (1) Die Schwimmmeister und ihre Hilfskräfte sind verpflichtet, für Ruhe und Ordnung zu sorgen und berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen.
- (2) Die Schwimmmeister sind befugt, Personen, die
  - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
  - b) andere Badbenutzer belästigen,
  - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmung dieser Satzung verstoßen

aus dem Hallenbad zu verweisen. Die entrichtete Eintrittsgebühr wird in solchen Fällen nicht zurückerstattet.

## **§ 11 Haftung der Besucher**

Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen der Gemeinde oder Dritten zufügen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

## **§ 12 Haftung der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde haftet für Personen- und Sachschäden nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Weitere Ausschließungsgründe für die Haftung ergeben sich aus der Haus- und Badeordnung.
- (2) Werden Haftungsansprüche geltend gemacht, so ist der Schadensfall unverzüglich dem gemeindlichen Badepersonal und außerdem innerhalb von sechs Monaten der Gemeinde Michelau i. OFr. anzuzeigen. Unterlassung oder Verspätung der Anzeige berechtigt die Gemeinde zur Ablehnung des Anspruchs als unbegründet.

## **§ 13 Gebühren**

- (1) Für die Benutzung des Hallenbades werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben.
- (2) Für geschlossene Übungsstunden der Vereine und sonstige Organisationen sowie für Schulen kann die Gemeinde anstelle der Erhebung von Einzelgebühren eine angemessene Pauschale als Benutzungsgebühr festsetzen. Das gleiche gilt bei Überlassung des Hallenbades für schwimmsportliche Veranstaltungen.

## **§ 14 Besondere Anordnungen**

Die zum Vollzug dieser Satzung etwa erforderlichen Anordnungen bleiben vorbehalten. Anordnungen werden durch Anschlag im Eingangsbereich des Hallenbades für die Besucher verbindlich.

**§ 15**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können, unbeschadet der Möglichkeit des Ausschlusses, als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine strengere Strafe verwirkt ist.

**§ 16**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hallenbadsatzung der Gemeinde Michelau i.OFr. vom 09.10.1978 außer Kraft.

Michelau i.OFr., den 21. Dezember 1990  
Gemeinde Michelau i.OFr.

Perzel  
Erster Bürgermeister

## **Haus- und Badeordnung für das Hallenbad Michelau i.OFr.**

### **I. Allgemeines**

1. Diese Haus- und Badeordnung ist Bestandteil der Hallenbadsatzung und dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad. Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
2. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Den vom gemeindlichen Badepersonal ergehenden Anweisungen ist Folge zu leisten.
3. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
4. Das Rauchen ist nur in den vorgesehenen Räumen gestattet.
5. Behälter aus Glas und Dosen dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
6. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
7. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.
8. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie vorgesehenen Bereich des Schwimmbeckens benutzen.

### **II. Öffnungszeiten und Zutritt**

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
3. Die Badezeit ist im Rahmen der Öffnungszeiten uneingeschränkt.
4. Der Zutritt ist nicht gestattet, Personen,
  - a) Die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Die Tiere mit sich führen
  - c) Mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten.
5. Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.

6. Kindern unter sechs Jahren und Blinden ist der Besuch des Hallenbades nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.
7. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein.
8. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

### **III. Haftung**

1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in das Bad eingebrachten Sachen werden nicht gehaftet.
3. Jede Haftung des Personals für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die den Badegästen bei der Benutzung der Einrichtung zustoßen, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
4. Für Wertgegenstände und Bargeld wird nur gehaftet, wenn diese an der Kasse hinterlegt sind.

### **IV. Besondere Bestimmungen**

1. Den Umkleideschrank hat der Badegast selbst zu verschließen; den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag i.H.v. 5,- DM zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
2. Die Schwimmhalle darf nur nach gründlicher Körperreinigung (Einseifen und Duschen ohne Badekleidung) betreten werden.
3. Die Verwendung von Seife, Duschmittel und dgl. außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
4. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten.
5. Der Aufenthalt im Bad ist nur in üblicher Badekleidung, die nicht gegen den Anstand und Sitte verstößt, gestattet.
6. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt. Ob die Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

7. Die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen (ausgenommen Schwimmbrillen), Schnorchelgeräten und Tauchringen sowie Ball- und Fangspielen ist nur zu den angegebenen Zeiten auf eigene Gefahr gestattet.
8. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.